

Der **Aufnahmeantrag**, die **Einzugsermächtigung** sowie **ggf. der Antrag auf Zuweisung eines Liegeplatzes** sind jeweils unterschrieben per Mail an [info@yachtclub-harlesiel](mailto:info@yachtclub-harlesiel.de) bzw. [1.vorsitzender@yachtclub-harlesiel.de](mailto:1.vorsitzender@yachtclub-harlesiel.de) zu senden oder alternativ per Post an die unten genannte Adresse.

An den  
Yacht-Club-Harlesiel e.V.  
Postfach 1431  
26401 Wittmund

<b>Bearbeitungsvermerk</b>
Aufgenommen am:
Mitgliedsnummer:
Standernummer:
Schlüsselnummer:
Absage am:

## Aufnahmeantrag

Hiermit stelle ich den Antrag, als ordentliches / jugendliches (bis 18 J) in den Yacht-Club-Harlesiel e.V. aufgenommen zu werden.

Mir ist bekannt, dass mit der Aufnahme als Mitglied in den YCH e.V. **nicht** gleichzeitig die Zuweisung eines Liegeplatzes verbunden ist. Dafür ist ein zusätzlicher Antrag erforderlich (siehe ff. Seiten). Eine Zuweisung kann nur erfolgen, wenn ein meinem Boot entsprechender freier Liegeplatz verfügbar. Diese Entscheidung obliegt dem Hafenausschuss.

Eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) habe ich vollständig und richtig ausgefüllt und diesem Antrag beigelegt.

<b>Name*:</b>	Bootsname:	
<b>Vorname*:</b>	Name d. Eigners:	
<b>Geb. am*:</b>	Heimathafen:	
<b>Straße/Nr.*:</b>	Klasse oder Typ:	
<b>PLZ/Ort*:</b>	Rufzeichen:	
<b>Telefon*:</b>	Länge ü.a.:	
<b>E-Mail*:</b>	gr. Breite:	Tiefgang:
Beruf:	Segelfläche:	Takelung:
Haftpflichtversichert bei:	Motor Typ:	
	Leistung:	Anzahl:

\*markierte Felder sind **Pflichtfelder!**

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und Ordnungen des Vereins (siehe ff. Seiten) in der jeweils gültigen Fassung an. Die nachfolgend abgedruckten „Informationen zum Datenschutz gemäß Artikel 12 bis 14 DSGVO“ habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen. Ich bin damit einverstanden, dass die erhobenen Kontaktdaten zu Vereinszwecken durch den Verein genutzt und hierfür auch an andere Mitglieder des Vereins weitergegeben werden dürfen.

---

Ort    Datum    Unterschrift

---

Bei Minderjährigen: Ort, Datum, Unterschrift d. gesetzlichen Vertreters

## Information zum Datenschutz gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO

### **1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seiner Vertreter:**

Yacht-Club Harlesiel e.V., Postf. 1431 26401 Wittmund, gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB, Herr Arne Höing und Herr Tim Cornelius; E-Mail: info@yachtclub-harlesiel.de

### **2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten/der Datenschutzbeauftragten:**

Ein Datenschutzbeauftragter wurde im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften nicht bestellt.

### **3. Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:**

Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Einladung zu Versammlungen, Beitragseinzug, Organisation des Arbeitsdienstes). Ferner werden personenbezogene Daten für statistische Zwecke in anonymisierter Form an den Landesfachverband (DSV) und den Niedersächsischen Landessportbund (LSB) weitergeleitet. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit sportlichen und geselligen Ereignissen einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins, in Auftritten des Vereins in sozialen Medien sowie auf Seiten der Fachverbände veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt.

### **4. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein. Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechtigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Bildern der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse des Vereins veröffentlicht.

### **5. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:**

Personenbezogene Daten der Mitglieder werden in anonymisierter Form zu statistischen Zwecken und zur Berechnung der an die Dachverbände abzuführenden Beiträge an den Landesfachverband und an den Landessportbund übermittelt.

Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzugs an die Sparkasse LeerWittmund weitergeleitet.

### **6. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:**

Personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt. Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Ein- und Austrittsdaten, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen und der Entwicklung des Vereins zugrunde. Alle Daten der übrigen Kategorien (z.B. Bankdaten, Anschrift, Kontaktdaten) werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

### **7. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:**

Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO, das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO, das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO, das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

### **8. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:**

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.

**Yacht-Club-Harlesiel e.V. • Postfach 1431 • 26401 Wittmund**

Bearbeitungsvermerk

Geb. Dat.:

Eintritt:

Mitgl.-Nr.:

### SEPA – Lastschriftmandat <sup>1</sup>

Zahlungsempfänger: Yacht-Club-Harlesiel e.V.

Gläubiger - Identifikationsnummer: **DE83YCH00000678833**

Mandatsreferenz <sup>2</sup> \_\_\_\_\_

Ich ermächtige den **Yacht-Club-Harlesiel e.V.** Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom **Yacht-Club-Harlesiel e.V.** auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.  
Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

\_\_\_\_\_  
Vorname und Name (Kontoinhaber)

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ und Wohnort

**IBAN <sup>3</sup> DE** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Kreditinstitut und BIC

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum / Unterschrift

<sup>1</sup> SEPA-Lastschriftmandat: Voraussetzung für die Teilnahme am einheitlichen Europäischen Lastschriftverfahren

<sup>2</sup> Nach Rückgabe des ausgefüllten SEPA-Lastschriftmandats wird für Sie eine Mandatsreferenznummer vergeben.  
Diese können Sie bei jeder Abbuchung dem Verwendungszweck Ihres Kontos entnehmen.

<sup>3</sup> Ihre IBAN finden Sie in der Regel auf Ihren Kontoauszügen, in Ihrem Online-Banking-Portal oder auf den neuen EC-Karten

_____	_____	_____
Name	Vorname	Datum
_____	_____	_____
Straße	Hausnummer	Telefon
_____	_____	_____
PLZ	Wohnort	E-Mail

An den  
Yacht-Club-Harlesiel e.V.  
Postfach 1431  
26401 Wittmund

### Antrag auf Zuweisung eines Liegeplatzes

Hiermit stelle ich den Antrag auf Zuweisung eines Liegeplatzes für mein Segel-/ Motorboot, mit nachfolgend aufgeführten Daten und Abmessungen:

Name und Vorname des Eigners: \_\_\_\_\_

Name des Bootes: \_\_\_\_\_

Länge über alles: \_\_\_\_\_ Größte Breite: \_\_\_\_\_ über die Loten gemessen

Tiefgang: \_\_\_\_\_ Kielart: \_\_\_\_\_

Motor: \_\_\_\_\_ Typ: \_\_\_\_\_ Anzahl: \_\_\_\_\_ Leistung: \_\_\_\_\_

Mir ist bekannt, dass nur richtige und vollständige Angaben eine Bearbeitung bewirken und dass unrichtige Maßangaben - bei Feststellung durch eine Überprüfung - zur Aufhebung der evtl. erfolgten Zuweisung des betreffenden Liegeplatzes führen. Gleichzeitig nehme ich zur Kenntnis, dass eine Zuweisung zur Nutzung nur für das im Antrag genannte Boot erfolgt.

Die Haftpflichtversicherung ist bei der \_\_\_\_\_ Versicherungsgesellschaft abgeschlossen. Eine Kopie des Versicherungsscheines ist beigelegt. **Ich weise jährlich, jeweils vor Saisonbeginn, den Fortbestand der Haftpflichtversicherung für mein Boot nach!**

Mit sportlichem Gruß

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

<b>Bearbeitungsvermerk</b> des YCH: _____ Eingang: _____
Entscheidung Hafenausschuss:   <b>ja</b>   <b>nein</b>   Datum: _____ Mitteilung an VS: _____
Liegeplatz: _____ an Steg: _____ Bescheid an den Antragsteller: _____
In Anwärterliste eingetragen: lfd. Nr.: _____ Datum: _____
Anmerkung: _____

# Beiträge und Gebühren

## 1 - Aufnahmegebühr

- a) Mitglied mit Boot an den YCH-Steganlagen € 500
- b) Mitglied mit Boot an einer fremden Steganlage keine
- c) Mitglied ohne Boot und Mitglieder, die Beiträge nach 2.b) entrichten keine
- d) bei einem späteren Wechsel an die YCH-Anlagen oder bei Anschaffung eines Bootes bis zum vollendeten 6. Mitgliedsjahr wird die entsprechende Nachzahlung fällig.

## 2 - Mitgliedsbeitrag pro Jahr

- a) ordentliches Mitglied € 80
- b) ordentliches Mitglied, dessen Ehegatte/Lebenspartner Beitrag nach 2.a) entrichtet € 40
- c) Kinder und Jugendliche € 12
- d) Auszubildende und Studierende auf Antrag € 25

## 3 - Bootsgebühr

- a) bei Zuweisung eines Liegeplatzes pro m (Länge über alles, angefangene Meter zählen voll) € 150
- b) bei späterer Anschaffung eines größeren Bootes wird die entsprechende Nachzahlung fällig.

## 4 - Liegeplatzgebühr pro Jahr

- a) Steg A außen (Länge x Breite über alles, auf 0,5 m aufgerundet) € 7,50 / m<sup>2</sup>  
*jedoch mindestens € 225*

- b) alle übrigen Stege (Länge x Breite über alles, auf 0,5 m aufgerundet) € 7,50 / m<sup>2</sup>  
*jedoch mindestens € 190*

- c) bei Belegung von zwei Liegeplätzen: doppelte Gebühr
- d) Mitglieder gem. 1a dieser Anlage, die zeitweilig kein Boot haben oder sich mit ihrem Boot andernorts aufhalten, können den Erhalt des Liegeplatzes durch Zahlung der Liegeplatzgebühren bis zu max. 3 Jahren erhalten.
- e) Mitglieder gem. 1b dieser Anlage, denen vorübergehend ein freier oder zeitweilig nicht genutzter Liegeplatz zur tageweisen Benutzung zugewiesen wird. (die maximale Liegezeit beträgt 12 Wochen) € 7,00 / Tag

- f) Mitglieder, die sich während der Saison ein anderes Boot anschaffen, zahlen die Liegeplatzgebühren pro Jahr für das größere Boot.

Die Anschaffung eines größeren Bootes schließt nicht automatisch die Zuweisung eines geeigneten Liegeplatzes ein.

- g) Der Tausch von Liegeplätzen ist nur mit Zustimmung des Hafenmeisters und im gegenseitigen Einvernehmen gestattet. Der Tausch ist formlos schriftlich beim Hafenausschuss anzuzeigen und durch diesen aktenkundig zu machen. Die entsprechenden Gebühren für die durch Tausch erworbenen Liegeplätze sind zu entrichten.

- h) Die Überlassung von Liegeplätzen an Nichtmitglieder ist nicht gestattet.

## 5 - Sanitäre Anlagen

- a) Liegeplatzinhaber pro Jahr: € 20
- b) Mitglieder ohne Liegeplatz: keine
- c) Service-Gebühr für Gäste pro Person/Übernachtung € 1

## 6 - Transport und Lagerung der Bootswagen während der Sommersaison

- a) Außengelände € 50
- b) Halle € 80
- c) Außengelände für Nichtmitglieder € 130

## 6.1 - Treckernutzung

- Benutzungspauschale € 25

## 7 - Krangebühren je Einsetzen bzw. Herausheben

- a) Mitglieder des YCH mit dem Ackermann € 40  
*+ € 30 für Sonderkranen + € 15 Zuschlag für Nichtmitglieder*
- b) Mit dem Firmenkran auf dem Clubgelände: Die Kosten werden auf die Eigner der gekranten Boote umgelegt. 25% Zuschlag für Nichtmitglieder.
- c) Reinigungsgebühr für Boote ohne Liegeplatz beim YCH € 10
- d) Nutzungsgebühr Mastenkran für Nichtmitglieder € 10
- e) Mehrzeitaufwand (über 60 Minuten): je angefangene halbe Stunde € 10

## 8 - Lagerung der Boote: berechnet wird Länge x Breite über alles

(einschließlich Bootswagen auf 0,5 m aufgerundet)

- a) in der Halle des YCH € 12,50 / m<sup>2</sup>
- b) auf dem Gelände des YCH € 7,50 / m<sup>2</sup>
- c) Winterlager im Wasser an den Steganlagen des YCH € 5 / m<sup>2</sup>

## 9 - Gebühren für Vereinsabzeichen entsprechend den jeweiligen Beschaffungskosten

## 10 - Liegeplatzgebühr für Gäste des YCH:

- pro Meter und Tag (max. 4 Wochen Liegezeit) € 1,50

## 11 - Liegeplatzinhaber zahlen jährlich für nicht geleisteten Arbeitsdienst

- (*abzuleisten sind 8 Stunden pro Jahr* - Mitglieder über 70 Jahre und Vorstandsmitglieder sind von dieser Regelung ausgeschlossen) € 300

## 12 - Firmen- und Behördenboote (mit wechselnden Besatzungen)

- Service-Pauschale € 150 / Jahr

Yacht-Club Harlesiel e.V.

Der Vorstand im März 2011

*geändert März 2014, geändert April 2017, geändert März 2018, geändert Oktober 2018, geändert September 2021, geändert September 2022*

# Yacht-Club Harlesiel e.V.

## Satzung

Satzung von 1976

Mit 1. Änderung vom 15.02.1985, 2. Änderung vom 24.02.1995,  
3. Änderung vom 24.03.2006 und 4. Änderung vom 12.03.2010

Yacht-Club Harlesiel e.V.

### § 1 NAME, SITZ UND STANDER

- (1) Der Verein führt den Namen Yacht-Club-Harlesiel e.V.. Der Vereinssitz ist Wittmund.
- (2) Der Verein wurde am 12.07.1961 gegründet und hat an diesem Tage seine erste Satzung errichtet. Der Verein hat in der Hauptversammlung am 25.02.1976 diese neue Satzung beschlossen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittmund eingetragen.
- (3) Der Vereinsstander ist ein blauer Dreieckswimpel mit gelbem Kreis. Die Führung des Standers auf den beim Verein registrierten Sportfahrzeugen wird geregelt durch die Bestimmungen des Grundgesetzes des Deutschen Seglerverbandes, bei dem der Verein Verbandsmitglied ist.
- (4) Die Vereinsabzeichen, z.B. Mützenschild mit den Abkürzungsbuchstaben Y.C.H. und die Standernadel, dürfen nur von Mitgliedern getragen oder geführt werden. Die silberne oder goldene Ehrennadel wird durch den Gesamtvorstand verliehen. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, die Standernadel auch an Mitglieder anderer Segelsportvereine ehrenhalber zu verleihen.

### § 2 ZWECK

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung der Körperertüchtigung durch den Segelsport. Dies geschieht insbesondere durch nachstehende Zielsetzungen:

- (1) Fahrtensegeln, Durchführung und Teilnahme an Wettfahrten;
- (2) Segelsportliche Ausbildung;
- (3) Schaffung geeigneter Liegeplätze für die beim Verein eingetragenen Sportboote;
- (4) Jugendarbeit, vornehmlich die sportliche Ausbildung und die Anschaffung von Jugendbooten;
- (5) Unterhaltung des Bootshauses nebst Zubehör;
- (6) Anschaffung wassersportlicher Literatur;
- (7) Vorbereitung von segelsportlichen Prüfungen und deren Abnahme nach den Vorschriften des Deutschen Seglerverbandes;
- (8) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral;
- (9) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.<sup>1</sup>

### § 3 MITGLIEDER

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind vollberechtigte Mitglieder beiderlei Geschlechts; sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.<sup>2</sup> Nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden, werden sie ordentliche Mitglieder.

---

<sup>1</sup> geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 15.02.1985

<sup>2</sup> geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24.02.1995

#### **§ 4 AUFNAHME**

(1) Wer ordentliches oder jugendliches Mitglied werden will, reicht ein Aufnahmegesuch beim Vorstand ein. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand endgültig. Der Gesamtvorstand hat das Recht, eine Aufnahme abzulehnen. Im Falle der Ablehnung braucht eine Begründung nicht gegeben zu werden.

(2) Der Gesamtvorstand ist für die Aufnahmegesuche beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Aufnahme bedarf es der einfachen Mehrheit der erschienenen Gesamtvorstandsmitglieder.

(3) Die erfolgte Aufnahme ist dem neuen Mitglied durch den Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Rechte aus der Mitgliedschaft beginnen jedoch erst mit der Zahlung des Eintrittsgeldes.

(4) Ehrenmitglieder können durch den gemeinsamen Beschluss des Gesamtvorstandes und des Ältestenrates ernannt werden.

#### **§ 5 EINTRITTSGELD UND BEITRAG**

(1) Die Mitglieder zahlen Eintrittsgeld, Beiträge und Kostenumlagen, die von der Hauptversammlung festgelegt werden.

(2) Wer nach dem 31. Juli aufgenommen wird, zahlt für das laufende Jahr die Hälfte des Beitrages.

(3) In besonderen Fällen kann der Gesamtvorstand Ermäßigungen oder Erlass auf Zahlungsverpflichtungen an den Verein gewähren.

(4) Der Beitrag ist fällig zum 1. April jeden Jahres. Andere Verpflichtungen sind innerhalb von zwei Monaten nach Rechnungserteilung fällig, soweit nicht kürzere Zahlungsfristen vorgeschrieben sind, wie beispielsweise bei Meldegeldern, Erstattung von Barauslagen usw.

(5) Alle Zahlungen durch die Mitglieder an den Verein werden durch Bankeinzug erhoben.

#### **§ 6 AUSTRITT**

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief bis zum vorhergehenden 1. Juli schriftlich angezeigt werden. Mit der Austrittserklärung verliert das Mitglied sein Stimmrecht.

#### **§ 7 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN**

(1) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins ernsthaft gefährden oder verletzen.

(2) Das Ausschlussverfahren ist wie folgt geregelt:

a) Der geschäftsführende Vorstand prüft sorgfältig, ob die Voraussetzungen nach Ziffer (1) vorliegen.

b) Liegen die Voraussetzungen vor, beruft der geschäftsführende Vorstand den Gesamtvorstand ein. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Ausschlussantrag mit Mehrheit, wobei mindestens drei Viertel der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sein müssen.

c) Der Ausschlussantrag wird mit Begründung dem Ältestenrat vorgelegt. Der Ältestenrat ist verpflichtet, die Beteiligten zu hören. Er entscheidet dann über den Ausschluss nach pflichtgemäßem Ermessen endgültig.

(3) Dieses Verfahren gilt nicht für Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Beiträge oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen sechs Monaten nach Erhalt der Rechnung und trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand sind. Diese können, unter Vorbehalt der Rechte des Vereins, durch einen Gesamtvorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### **§ 8 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND BESCHLUSSFASSUNG**

(1) Die Geschäftsführung des Vereins liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes. Den geschäftsführenden Vorstand bilden der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind Vorstand im Sinne des Gesetzes gemäß § 26 BGB und beide jeweils allein vertretungsberechtigt.

(2) Den Gesamtvorstand bilden  
der Vorsitzende,  
der stellvertretende Vorsitzende,  
der Schriftführer,  
der Schatzmeister,  
der Hafenteiler und  
der Jugendwart.

(3) Wenn in der Satzung nicht anders bestimmt, ist der Gesamtvorstand beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Kann ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der erschienenen Gesamtvorstandsmitglieder gefasst werden, ist bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

(4) Tätigkeiten des Vorstandes für den Verein dürfen angemessen im Rahmen der steuerlichen Freibeträge des § 3 Nr. 26a EStG, vergütet werden. Der Vergütungsbetrag beträgt jeweils 80 % der aktuell geltenden Freibetragsgrenze.<sup>3</sup>

## **§ 9 GEMEINNÜTZIGKEIT**

Die Vereinsorgane sind verpflichtet und haben sicherzustellen, dass

- der Verein selbstlos tätig ist und er nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt,
- Mittel des Vereins nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden dürfen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt wird,
- etwaige Überschüsse oder Gewinne nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 10 ÄLTESTENRAT**

Der Ältestenrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die dem Verein mindestens sechs Jahre angehört haben. Sie werden von der Hauptversammlung gewählt. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten zu schlichten, Ehrenverfahren durchzuführen und über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.

## **§ 11 WAHLEN**

(1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in der Hauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt, und zwar jährlich umschichtig einmal für die Ämter Vorsitzender, Schriftführer und Jugendwart, das andere Mal für die Ämter stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister und Hafenteiler.<sup>4</sup>

(2) Zwei Rechnungsprüfer und die Obmannen eventuell eingerichteter Ausschüsse werden in der Hauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

(3) Der Ältestenrat wird auf unbestimmte Dauer gewählt. Seine Mitglieder können nur mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden auf einer Jahreshauptversammlung abberufen werden, wenn sie nicht freiwillig zurücktreten.

(4) Alle Ämter sind Ehrenämter. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist für alle Ämter statthaft. Für ein im Laufe seiner Amtszeit ausgeschiedenes gewähltes Mitglied wird für den Rest der Amtsdauer vom Gesamtvorstand ein Ersatzmann gewählt.

## **§ 12 VERSAMMLUNGEN**

(1) Im ersten Quartal jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Der Vorsitzende erstattet den Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Schatzmeister hat die von den Rechnungsprüfern geprüfte Abrechnung für das Berichtsjahr vorzulegen. Nach Prüfung und

---

<sup>3</sup> geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12.03.2010

<sup>4</sup> geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24.03.2006



Richtigkeitsbefund ist dem Schatzmeister, dem Vorstand und dem Gesamtvorstand Entlastung zu erteilen.

(2) Außerdem muss eine außerordentliche Hauptversammlung innerhalb drei Wochen einberufen werden, wenn mindesten 10% der ordentlichen Mitglieder einen schriftlichen Antrag unter Nennung der geforderten Tagesordnung beim Vorstand einreichen oder der Gesamtvorstand dies beschließt.

Der Antrag soll den Zweck und die Gründe für die Einberufung der Versammlung enthalten.

(3) Weitere Versammlungen finden nach Bedarf statt; sie werden vom Gesamtvorstand beschlossen.

(4) Alle Versammlungen sind den Mitgliedern mindestens 8 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.

(5) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Aus dieser müssen alle gefassten Beschlüsse hervorgehen.

### **§ 13 ANTRÄGE**

(1) Alle Anträge zu Vereinsversammlungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen, sie sind auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen. Anträge, die in der Jahreshauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden sollen, sind dem Vorstand bis zum 1. Januar einzureichen.

(2) Ein in den Vereinsversammlungen gestellter dringender Antrag kann nur sofort zur Erledigung gelangen, wenn mindestens die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dringlichkeit stimmt.

(3) Anträge auf Satzungsänderungen können nur auf einer Hauptversammlung erledigt werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### **§ 14 AUFLÖSUNG**

Die Auflösung des Vereins kann durch mindesten ein Drittel der vollberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt werden. Sie kann ferner vom Gesamtvorstand beantragt werden, wenn sich drei Viertel sämtlicher Mitglieder des Gesamtvorstandes und des Ältestenrates dafür erklärt haben. Der Antrag gelangt in der nächste Hauptversammlung zur Abstimmung. Die Auflösung ist angenommen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen.

### **§ 15 VERMÖGENSANSPRÜCHE**

(1) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf ihre eingezahlten Kapitalanteile oder Sacheinlagen.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder an eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamts zu verwenden hat.

### **§ 16 Satzungsänderungen**

Alle Satzungsänderungen sowie ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Eintragung in das Vereinsregister und der Mitteilung an das zuständige Finanzamt.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Sportanlagen des YCH

An der Ostseite des Binnenhafens Carolinensiel befinden sich das Clubgelände und eine dazugehörige Wasserfläche. Der YCH hat hier in Erfüllung seines satzungsgemäßen Zwecks Sportanlagen errichtet, die im Wesentlichen aus

- Steganlagen und Bojen
- Winterlager
- Clubheim mit sanitären Anlagen
- Freigelände mit Krananlage

bestehen.

Grundstück und Wasserfläche sind von der Sielacht Wittmund gepachtet. Insoweit muss die Nutzungsordnung den vertraglichen Bestimmungen zwischen Sielacht und YCH entsprechen.

### 1.2 Nutzung der Sportanlagen des YCH

Die Sportanlagen sind das gemeinschaftliche Gut des YCH und damit des Mitglieds. Anspruch auf die Nutzung der Sportanlagen haben grundsätzlich nur die Mitglieder des YCH. Gemeinschaftsinn, sportliche Fairness und gegenseitige Rücksichtnahme werden ebenso vorausgesetzt wie die pflegliche und sachgerechte Behandlung der Anlagen.

Die Nutzung der Sportanlagen wird im Übrigen durch diese Nutzungsordnung für die Clubmitglieder und die Gäste verbindlich geregelt.

Grobe Verstöße gegen die Nutzungsordnung oder vorsätzliche Missachtung derselben stellen eine ernsthafte Verletzung des Vereinsinteresses dar.

### 1.3 Hafenausschuss

Der Betrieb der Sportanlage wird im Rahmen dieser Nutzungsordnung durch den Hafenausschuss geregelt.

Dieser handelt im Auftrage des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.

Der Hafenausschuss wird aus den Gesamtvorstandsmitgliedern

- Hafenmeister
- Schatzmeister und
- Schriftführer

gebildet.

Die Beschlüsse im Hafenausschuss werden mehrheitlich gefasst und vom Hafenmeister ausgeführt und überwacht.

Allgemein verbindliche Anweisungen oder Regelungen sollen vom Hafenausschuss schriftlich bekannt gemacht werden.

Gegen Entscheidungen des Hafenausschusses ist schriftliche Beschwerde mit Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand gegeben. Dieser entscheidet nach Anhörung der Beteiligten endgültig.

### 1.4 Gefahrentragung und Haftung

Die Benutzung der Sportanlagen einschließlich der technischen Vorrichtungen des YCH durch Mitglieder oder Gäste erfolgt auf deren eigene Gefahr und Verantwortung.

Die Haftung des YCH und seiner Beauftragten für Körper- und Sachschäden sowie Sachverluste ist ausgeschlossen, soweit dies nach Gesetz und Recht zulässig ist.

Soweit Benutzer der Sportanlagen Schäden – gleichviel welcher Art – verursachen, haften sie gegenüber dem Geschädigten oder gegenüber dem YCH.

Ist Gefahr im Verzuge oder sind bedrohliche Zustände – gleichviel welcher Art – vom Betroffenen oder Eigner nicht zeit- und sachgerecht zu beheben, können Hafenmeister oder dessen Beauftragter für Abhilfe sorgen.

Den Betroffenen können die Kosten angelastet werden.

Jeder Bootseigner ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die Risiken aus der Nutzung der Sportanlage des YCH abdeckt. Der YCH kann verlangen, dass ihm das Vorhandensein einer solchen Versicherung nachgewiesen wird.

### 1.5 Umweltschutz

Sinnvoller Umweltschutz verlangt von jedem Benutzer, dass er keine Ablagerungen, Abfälle oder Müll einschl. Chemikalien, Farben oder Öle auf den Stegen, Plätzen oder in den Räumen liegen lässt oder auch nur duldet. Das Gleiche gilt für das Überbordwerfen.

Abfälle und Müll sind in den Müllcontainer zu werfen oder in entsprechenden Müllbeuteln der Müllabfuhr zu lagern. Sperrige Kartons und anderes Gerät sind vorher zu verkleinern. Bei übervollen Behältern sind Abfälle mitzunehmen oder bis zur nächsten Müllabfuhr aufzubewahren. Es darf nichts neben die Container abgestellt werden.

Behälter mit Altöl, Kraftstoff, Bilgen- oder Kraftstoffgemischen jeglicher Art dürfen nicht auf den Sportanlagen abgestellt, gelagert oder in die Müllcontainer gegeben werden. Diese sind von den Benutzern in jedem Fall mitzunehmen.

Die Tore der Steganlagen und des Clubgeländes sind nach Verlassender Anlagen stets zu verschließen. Verstöße gegen diese Umwelt-Schutzbestimmungen und daraus folgenden Schäden werden dem Verursacher angelastet.

## 2. Steganlage und Bojen

### 2.1 Liegeplätze

Liegeplätze werden jährlich aufgrund einer Anforderung durch die Bootseigner vom Hafenausschuss zugeteilt. Die vom Bootseigner gemachten Angaben über Länge, Breite und Tiefgang des Bootes bilden die Grundlage für die Zuteilung einer geeigneten Liegebox. Anforderungen mit unzutreffenden Angaben werden nicht berücksichtigt.

### 2.2 Zuteilungsregeln für Dauerliegeplätze

Die Zuteilung eines Liegeplatzes setzt das Vorhandensein einer geeigneten und freien Stegbox bzw. Boje voraus.

Wenn keine Sachzwänge vorliegen, sollen die Bootseigner, die schon länger für das gleiche Schiff einen bestimmten Liegeplatz innehaben, diesen wieder zugeteilt erhalten.

Wenn kein Liegeplatz verfügbar ist, kann der Anfordernde auf die Anwartschaftsliste gesetzt werden. Bei der Zuteilung nach dieser Liste hat das Mitglied den Vorrang, welches dem YCH länger angehört.

### 2.3 Nutzung der Liegeplätze

Wer seinen Dauerliegeplatz vorübergehend nicht nutzt (Urlaub, lange Wochenenden, Wertzeiten usw.), muss dies dem Hafenmeister bzw. Schleusenmeister anzeigen.

Vorübergehend frei werdende Liegeplätze können vom Hafenmeister an Gäste oder Liegeplatzanwärter vergeben werden.

Bootseigner, die den zugewiesenen Liegeplatz länger als drei Jahre nicht nutzen, verlieren gemäß 2.2 den Anspruch auf Zuweisung dieses Liegeplatzes.

### 2.4 Hafetrieb

Die Boote sind an den Anlagen mit dem Bug zum Steg, an der Zugangsbrücke, den Einzelstegen und den Bojen mit dem Bug nach Osten festzumachen. Die Boote müssen, nach den Regeln einer guten Seemannschaft und der jeweiligen Bootsgröße angepasst, festgemacht werden. Wanten und laufendes Gut sind so zu verzurren, dass ein Schlagen im Wind unterbleibt.

Das Abstellen von Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenständen auf den Stegen und der Spundwand ist nur zum Zwecke des Be- und Entladens und ohne Behinderung anderer gestattet. Veränderungen an den Stegen sind nicht erlaubt.

Der Wasserverbrauch zum Waschen der Boote etc. sowie die Außenbord-Stromversorgung (220 V) ist im angemessenen Umfang zu halten. Ist eine Außenbord-Stromversorgung von Land / vom Steg zum Boot hergestellt, so ist diese beim Verlassen des Bootes sichtbar zu trennen.

Instandsetzungsarbeiten am Steg dürfen nur mit Zustimmung und nach Weisung des Hafenmeisters ausgeführt werden. Ggf. sind die Boote zu diesem Zweck an die Slipanlage zu verholten.

### 3. Winterlager

#### 3.1 Liegeplan

Die Einlagerung der Boote in und neben der Halle erfolgt nach einem jeweils vom Hafenmeister festgelegten Plan, der aufgrund der Anmeldungen, die bis zum 15. September eines jeden Jahres formlos schriftlich beim Hafenausschuss vorliegen müssen, erstellt wird. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Platzes besteht nicht. Im Übrigen sind die Grundsätze der Ziffer 2.2 entsprechend anzuwenden.

#### 3.2 Ein- und Auslagern

Das Ein- und Auslagern sowie der Transport von und zum Stellplatz der Boote und der dazugehörigen Ausrüstung wird vom Eigner zu den vom Hafenmeister festgelegten Terminen vorgenommen. Die Eigner sorgen auch für etwa notwendige Hilfskräfte und gewährleisten die standsichere Lagerung der Boote. Die Bootswagen müssen in einem technisch und optisch einwandfreien Zustand gehalten werden. Behälter mit Kraftstoff oder Kraftstoffgemischen jeglicher Art sowie Petroleum-, Spiritus- oder Gasflaschen dürfen in der Halle nicht gelagert werden. Dies folgt aus den z. Zt. geltenden Versicherungsbedingungen. Kleine Boote, die mit dem clubeigenen Kran aus dem Wasser gehoben werden, müssen vor dem Krantermin für die großen Boote an Land zur Einlagerung bereit stehen, damit die Halle zügig gefüllt werden kann. Sollten kleine Boote, die in der Halle eingelagert werden sollen, ohne vorherige Absprache mit dem Vorstand nicht bereit stehen, verlieren sie den Hallenplatz. Boote gem. Hallenwarteliste werden dann aufgenommen.

#### 3.3 Arbeiten an Bord

Instandsetzungs-, Reparatur- und Umbauarbeiten dürfen in und neben der Halle

- a) nur vom Eigner selbst
- b) unter seiner Aufsicht durch fremde Personen oder
- c) von einem fachlich qualifizierten und ausreichend versicherten Unternehmer ausgeführt werden.

Arbeiten mit einer Trennscheibe (Flex) dürfen nur ausgeführt werden, wenn ein ausreichender Funkenflugschutz (z.B. Verhängen mit nicht brennbaren Planen) gewährleistet ist. Schweißarbeiten mit Autogen-, Elektro- und Schutzgasgeräten sowie offenes Feuer sind nicht gestattet. Die Pole der Batterien sind abzuklemmen.

Jeder Hallen und Außenstellplatzbenutzer ist verpflichtet, nur vom VDE zugelassene elektrische Maschinen und Geräte zu benutzen und den Stromverbrauch möglichst niedrig zu halten. Der Hauptschalter für die Spannungsversorgung ist durch den letzten Benutzer abzuschalten und die Halle zu verschließen.

Staub- und schmutzbringende Arbeiten sind in der Halle auf Weisung des Hafenmeisters zu beenden, damit anschließend die Mal- und Lackierarbeiten ungehindert ausgeführt werden können.

In begründeten Einzelfällen kann der Hafenausschuss unter sachgerechten Auflagen Ausnahmen gestatten.

Solche Ausnahmen sind zu protokollieren.

### 3.4 Saisonbeginn

Nach dem Zuwassergehen der Boote sollen sämtliche Ausrüstungsgegenstände, Bootswagen, Werkzeuge usw. umgehend entfernt werden. In der Halle darf nichts abgestellt werden, weil diese anschließend anderweitig genutzt wird. Die Stellplätze in und neben der Halle sind aufgeräumt und sauber zu verlassen.

### 4. Freigelände mit Kran

#### 4.1 Freigelände

Das Freigelände des YCH ist von allen Benutzern stets in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Es darf während der Saison nicht als Abstellplatz für Bootswagen, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohnheime, Camping- und Fischereigeräte oder Anhänger jeglicher Art benutzt werden. Fahrzeuge, die auf dem Gelände abgestellt werden, sind platzsparend einzuordnen und müssen als Fahrzeuge von Clubmitgliedern gekennzeichnet sein (Parkplakette). Das Abstellen von Gastfahrzeugen ist wegen der begrenzten Parkplatzkapazität während der Saison so gering wie möglich zu halten. Die dennoch abgestellten Gastfahrzeuge sind als Gäste von Mitgliedern mit einer Parkplakette oder einem Schild mit Namen des Gastgebers und Bootes zu kennzeichnen.

#### 4.2 Krannutzung

Die Bedienung der Krananlage darf nur von den dazu bestimmten Personen - Kranwarte – ausgeübt werden. Diese werden vom Hafenausschuss zu dieser Tätigkeit ermächtigt. Ihre Namen werden durch Aushang am Clubheim bekannt gemacht. Der Kran und die Kranwarte sind durch den YCH für diese Tätigkeit versichert. Unbefugte Benutzung gefährdet den Versicherungsschutz und löst für den Betroffenen die persönliche Haftung aus.

Bootseigner müssen beim Kranen ihrer Boote anwesend sein oder eine von ihnen ermächtigte Person dem(n)Kranwart(en) rechtzeitig vorher benennen.

Vor und während des gesamten Kranvorganges sorgen die Bootseigner/ermächtigte Person(en) selbst für geeignete und notwendige Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. richtiger und gegen Abrutschen gesicherter Sitz der Traversengurte, Absichern mit Halteleinen vorne und achtern usw. Die Eigner sind verpflichtet, evtl. notwendige Hilfskräfte selbst zu stellen und für deren Tätigkeit verantwortlich. Die Kranwarte stellen den Kranbetrieb ein, wenn durch Starkwind die gefahrlose Bedienung nicht gesichert ist. Die Entscheidung der Kranwarte ist verbindlich.

### 5. Clubheim

#### 5.1 Zweck

Das Clubheim dient der Betreuung und sportlichen Ausbildung der Mitglieder und vorrangig der Jugendarbeit. Kulturelle und gesellige Veranstaltungen können im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand stattfinden.

#### 5.2 Aufsicht und Nutzung

Der Gesamtvorstand benennt ein Club-Mitglied zum Clubheimwart. Dieser ist für die Durchführung der Ausschussbeschlüsse verantwortlich und überwacht die Nutzung des Clubheims. Es können weitere

Aufsichtspersonen benannt werden.

Öffnungszeiten und besondere Nutzungsanweisungen sowie die Benennung von Aufsichtspersonen werden am Aushang des Clubheims bekannt gemacht.

Die pflegliche Behandlung des Clubheims und seiner Einrichtungen sollten selbstverständlich sein, dennoch gelten alle Bestimmungen dieser Nutzungsordnung für das Clubheim sinngemäß.

#### **6. Beiträge und Gebühren für die Sportanlagen**

Für die Nutzung der Sportanlagen des YCH werden zur Kostendeckung besondere satzungsgemäße Beiträge bzw. Gebühren erhoben. Diese sind in einer Anlage zur Nutzungsordnung im Einzelnen festgelegt.